

**Vereinssatzung**  
**Schulze-Delitzsch-Frauenchor e.V. – gegründet 31.01.1966**

**§ 1 - Name und Sitz des Vereines**

„Schulze-Delitzsch-Frauenchor e.V.“

Sitz: Delitzsch

Eingetragen im Vereinsregister, Amtsgericht Leipzig unter VR 30596

**§ 2 - Zweck des Vereins**

Der Schulze-Delitzsch-Frauenchor verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

**§ 3 – Mitglieder**

Der Verein besteht aus singenden (aktiven) und fördernden (passiven) Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede weibliche, stimmbegabte Person sein.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Aktive Sängerinnen, die aus gesundheitlichen Gründen oder sonstigen Gründen gänzlich oder zeitweise nicht teilnehmen können, können fördernde Sängerinnen werden.

Um die Aufnahme in den Verein, ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

#### **§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zugang des eingeschriebenen Briefes, beim Vorstand eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten, nach Eingang der Berufungsschrift, einzuberufen.

Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

#### **§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.

Die singenden Mitglieder haben das Recht:

- den Vorstand zu wählen,
- eine Klärung wichtiger Probleme durch den Vorstand zu verlangen,
- bevorzugt Veranstaltungen des Vereins evtl. mit Familienangehörigen zu besuchen

und die Pflicht:

- regelmäßig und pünktlich an den Singstunden und Einsätzen teilzunehmen,
- durch diszipliniertes Verhalten zum bestmöglichen Nutzen beizutragen,
- den Weisungen des Chorleiters Folge zu leisten,
- durch persönlichen Einsatz bei Konzerten und Darbietungen den Erfolg und das Ansehen des Chores zu stärken,

- Das Fehlen bei Proben und Einsätzen beim Stimmführer oder Vorstand zu entschuldigen,
- den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten (für das 1.Hj. bis 31.05. des laufenden Jahres, für das 2.Hj. bis 30.11. des laufenden Jahres) ,
- gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

Die fördernden Mitglieder haben das Recht:

- sich durch ein gewähltes Mitglied mit beratender Stimme im Vorstand vertreten zu lassen,
- auf Einladung, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Pflicht, den Beitrag regelmäßig zu entrichten.

### **§ 6 - Verwendung der Finanzmittel**

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch andere Personen gewährt werden.

### **§ 7 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### **§ 8 - Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliedsversammlung ist das höchste Organ des Chores.

Sie wird planmäßig als Jahreshauptversammlung in jedem zweiten Kalenderjahr durchgeführt. Außerplanmäßige Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern und mindestens 40% der Mitglieder es verlangen.

Der Termin der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand beschlossen und wird als Aushang und Ausruf in der Chorprobe, im Probenraum des Oskar-Reime Gymnasiums Delitzsch, öffentlich bekannt gegeben. Singende Mitglieder nehmen mit beschließender, fördernde Mitglieder mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teil.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Die Beschlüsse werden von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer unterschrieben.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

**Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:**

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes über die im Bereichszeitraum geleistete Arbeit des Chores, des Vorstandes und der einzelnen Kommissionen;
- c) Entgegennahme des Finanzberichtes und des Berichtes der Revisionskommission;
- d) Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Entscheidung über die Berufung nach §3 und §4 der Satzung;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

Die Wahl des Vorstandes sowie Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen erfolgen in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Änderungen der Satzung erfordern eine 2/3 Mehrheit.

**§ 9 - Der Vorstand**

Die Leitung des Chores wird durch den auf der Jahreshauptversammlung gewählten Vorstand gewährleistet.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- Vorsitzende,
- 1. Stellvertreter der Vorsitzenden,
- Hauptkassiererin,
- Schriftführerin

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit,
- Notenwart,
- Stimmführer des 1. Sopran,
- Stimmführer des 2. Sopran,

- Stimmführer des Alt,
- Vertreter der fördernden (passiven) Mitglieder

Der Vorstand berät und beschließt zu allen anstehenden Schwerpunkten und Problemen des Chores (einschließlich der Finanzmittel) und ist dem Chor gegenüber rechenschaftspflichtig.

Die singenden Mitglieder werden durch die Stimmführer vertreten.

Der Vorstand sichert die organisatorische Durchführung der Proben, Einsätze und Konzerte ab und ist für die Bereitstellung des Notenmaterials und andere Hilfsmittel verantwortlich.

Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin oder ein anderes Vorstandsmitglied vertreten den Chor in allen Rechtsfragen.

Sie vertreten auf der Grundlage der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung den Chor in der Öffentlichkeit, bei Institutionen und Verwaltungen mit dem Ziel, umfangreiche Auftrittsmöglichkeiten zu sichern.

Die Vorsitzende und ihre 1. Stellvertreterin sind für alle Belange des Chores unterschriftsberechtigt, die Hauptkassiererin und Schriftführerin im Auftrage des Vorstandes für ihr Aufgabengebiet.

Die Vorsitzende bzw. ihr Stellvertreter berufen die Vorstandssitzungen ein und leiten dieselben.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von der Vorsitzenden und deren Schriftführerin zu unterzeichnen.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl der Vorstandschaft.

### **§ 10 - Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 11 – Künstlerische Leitung des Chores**

Die künstlerische Leitung des Chores wird durch den/die Chorleiter(in) gesichert. Er/Sie wird durch den Vorstand bestellt und entlassen.

Der/die Chorleiter(in) ist für die künstlerische Gestaltung der Chorproben, Einsätze und Konzerte verantwortlich. Er/Sie stimmt mit dem Vorstand des Chores die inhaltliche Vorbereitung und Auswahl des Liedgutes ab.

### **§ 12 – Revisionskommission**

Die Revisionskommission besteht aus zwei Sängerinnen des Chores, die auf der Jahreshauptversammlung gewählt werden.

Diese führen auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen die Revision der Finanzen durch und kontrollieren die Einhaltung der Beschlüsse des Vorstandes zur Einnahme und Ausgabe der Finanzmittel des Chores.

Revisionen finden jährlich statt. Über das Ergebnis ist der Vorstand bei der Jahreshauptversammlung zu informieren.

### **§ 13 – Vorstandssitzungen**

Planmäßige Vorstandssitzungen werden 2-monatlich durchgeführt. Die Vorsitzende legt die Termine am Jahresanfang für das Kalenderjahr fest.

Außerplanmäßige Vorstandssitzungen werden bei Bedarf durch die Vorsitzende einberufen. Über Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

### **§ 14 – Beitragsordnung**

Der monatliche Beitrag für singende und fördernde Mitglieder wird auf der Jahreshauptversammlung festgelegt und kann auf dieser entsprechend einer Geschäftsordnung verändert werden. Gleiches gilt für auf der Jahreshauptversammlung beschlossenen, besonderen Umlagen.

Den Zahlungsmodus bestimmt die Jahreshauptversammlung.

Von der Beitragspflicht befreit sind Schüler, Auszubildende, Studenten und Ehrenmitglieder des Chores.

Plötzlich in Not geratene Mitglieder können auf Antrag, bis zu einem halben Jahr von der Beitragspflicht befreit werden.

Der Beitrag ist von den singenden Mitgliedern, an die Stimmführer zu entrichten.

Fördernde Mitglieder werden durch den bevollmächtigten Vertreter aufgesucht.

Die Beitragszahlung wird in den Mitgliedskarten quittiert.

### **§ 15 – Auszeichnungen, Ehrungen**

Der Vorstand des Chores kann über die Verleihung folgender Auszeichnungen mit 2/3 Mehrheit beschließen:

- Ehrenmitglied des Schulze-Delitzsch-Frauenchores,
- Ehrenchorleiter des Schulze-Delitzsch-Frauenchores.

Die Auszeichnungen sind vom Verdienst in der Chorarbeit und von der Dauer der Mitgliedschaft abhängig.

Jedes Mitglied des Chores kann zu folgenden Ehrentagen ein Ständchen sowie einen Blumenstrauß erhalten:

- Grüne Hochzeit,
- Silberne Hochzeit,
- Goldene Hochzeit,

- Diamantene Hochzeit,
- Eintritt in den Ruhestand,
- zum 60. Geburtstag,
- danach in der Folgezeit alle 5 Jahre,
- aus besonders begründeten Anlässen.

Jede Sängerin wird im Falle des Todes von den Sängerinnen des Chores zur letzten Ruhe geleitet.

### **§ 16 – Disziplinarordnung**

Bei chorschädlichem Verhalten oder Missachtung der Satzung durch Mitglieder des Chores können durch den Vorstand folgende Disziplinarmaßnahmen verhängt werden:

- mündliche Ermahnung,
- schriftliche Missbilligung,
- begrenzter oder gänzlicher Ausschluss aus dem Chor

Die Disziplinarmaßnahmen „Missbilligung“ oder „Ausschluss“ werden in der Vorstandssitzung unter Teilnahme des betreffenden Mitgliedes behandelt und mit 2//3 Mehrheit beschlossen.

### **§ 17 – Eigentum des Chores**

Die singenden Mitglieder sind verpflichtet, das Eigentum des Chores (Kleidung, Liederbücher u .a.) pfleglich zu behandeln und beim Ausscheiden aus dem Chor unaufgefordert beim Vorstand abzugeben.

### **§ 18 – Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertelteilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Folgende Alternativen sind denkbar:

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes

fällt das Vermögen des Vereins

- a) an den Schulze-Delitzsch-Männerchor e.V. in Delitzsch  
oder
- b) den Verein „SiTa´s“ vom Hort „Am Rosengarten“ in Delitzsch

## **§ 12 - Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 02.06.2015 beschlossen worden und in Kraft getreten.

Die Änderungen, gemäß Schreiben Amtsgericht Leipzig vom 10.02.2016, wurden in der Mitgliederversammlung am 24.05.2016 beschlossen und sind am selben Tag in Kraft getreten.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.